

Anlage 1

Satzungstext:

Satzung der Stadt Wetzlar über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wetzlar Nr. 413 „Nördliche Langgasse“

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, i. V. m. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am **XX.XX.2023** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zur weiteren Sicherung der Planung wird die am 09.11.2020 beschlossene und am **27.11.2020** durch Bekanntmachung in der Wetzlarer Neuen Zeitung in Kraft getretene Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Wetzlar Nr. 413 „Nördliche Langgasse“ erneut um ein Jahr verlängert.

§ 2 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Die 2. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 - 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Magistrat der Stadt Wetzlar

Wetzlar, den **XX.XX.2023**

Dr. Viertelhausen
Bürgermeister